



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath - Amtsblatt -

32. Jahrgang

Herzogenrath, den 01.07.2009

Nummer: 10

Amtliche Bekanntmachung Nr. 040/2009

1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtgebiet Herzogenrath für das Jahr 2009 vom 10.02.2009

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZuStVO ArbTG) vom 14.06.1994 (GV. NRW. S. 380) in der jeweils geltenden Fassung wird von der Stadt Herzogenrath als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Herzogenrath vom 30.06.2009 die folgende 1. Änderung der oben genannten Ordnungsbehördlichen Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen dürfen in 2009 in den jeweiligen Stadtteilen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr wie folgt geöffnet sein:

a) Herzogenrath

1. Frühlingsfest, Sonntag, 05.04.2009
2. Burgfest, Sonntag, 14.06.2009
3. Oktoberfest, Sonntag 04.10.2009
4. Nikolausmarkt, Sonntag, 06.12.2009

b) Kohlscheid

5. Ostermarkt, Sonntag, 29.03.2009
6. Stadtteilstadt, Sonntag, 06.09.2009
7. Martinsmarkt, Sonntag, 15.11.2009
8. ohne Motto, Sonntag, 13.12.2009

c) Merksteint

9. Frühlingsfest, Sonntag 10.05.2009
10. Volksfest „Rund um's Pferd und den Bergbau“, Sonntag 23.08.2009
11. Adventsmarkt, Sonntag, 29.11.2009

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 29.03.2009 in Kraft und mit Ablauf des 13.12.2009 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, 30.06.2009
 Stadt Herzogenrath
 Der Bürgermeister
 als örtliche Ordnungsbehörde

Amtliche Bekanntmachung Nr. 041/2009

Bekanntmachung der Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan I/37 - D — „Raderfeld“ der Stadt Herzogenrath

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 10.02.2009 den Bebauungsplan I/37 - D - „Raderfeld“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen. In seiner Sitzung am 30.06.2009 hat der Rat der Stadt für den Bebauungsplan I/37 - D - „Raderfeld“ die Gestaltungssatzung gemäß § 7 GO NRW als Satzung beschlossen.

Der Planbereich umfasst ein ca. 0,75 ha großes Gebiet nordöstlich der Herzogenrather Innenstadt. Das Plangebiet schließt südlich und westlich an den Teilbereich I/37 A an und wird im Osten durch den Teilbereich I/37 C begrenzt. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 211 und ca. 400 qm aus dem Flurstück 12 der Flur 6, Gemarkung Herzogenrath. Die räumliche Abgrenzung ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Ab sofort kann die Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan I/37 - D - „Raderfeld“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung während der Dienststunden

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan I/37 - D - „Raderfeld“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Hinweis gem. § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Herzogenrath unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 GO NW:

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 30.06.2009
gez. Christoph von den Driesch
Bürgermeister

STADT HERZOGENRATH

Bebauungsplan I/37 Raderfeld Entwurf



Amtliche Bekanntmachung Nr. 044/2009

**Öffentliche Auslegung des Entwurfes
der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes
"Konzentrationszone für Windenergieanlagen
Kohlscheid-Süd"**

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 09.06.2009 beschlossen, den Entwurf der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich für den Entwurf der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung zu entnehmen.

Die Planunterlagen einschließlich des erstellten Umweltberichtes und der Begründung zur Änderung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung in der Zeit vom 08.07.2009 bis einschließlich 20.08.2009 bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, Zimmer 326 zur Einsicht offen. Auf Wunsch werden Erläuterungen zum Planentwurf gegeben.

Innerhalb der vor genannten Frist können hier während der Dienststunden Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Dienststunden sind:

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Herzogenrath, den 19.06.2009
gez. Christoph von den Driesch
Bürgermeister

STADT HERZOGENRATH

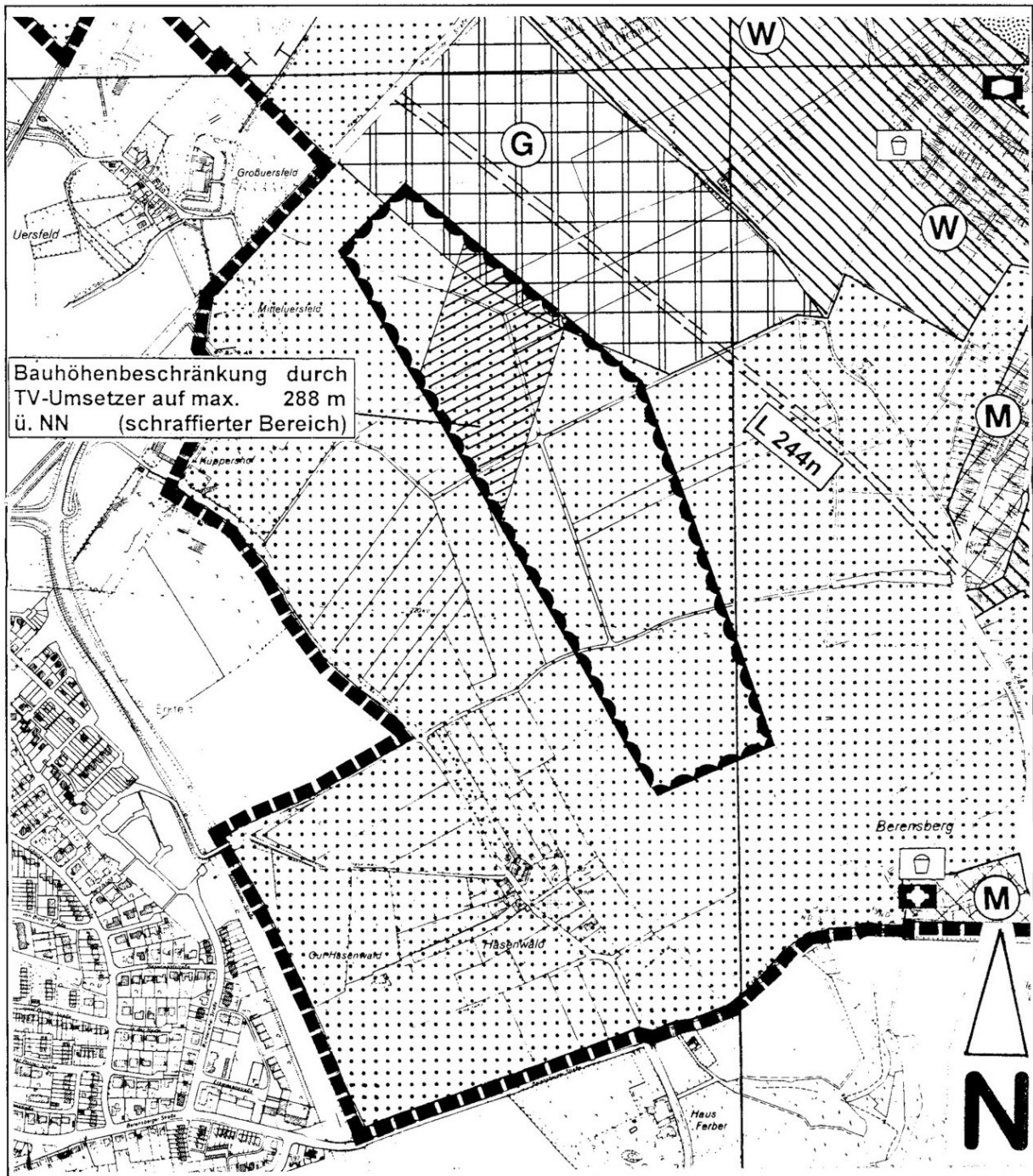
Auszug aus dem Flächennutzungsplan

Genehmigt mit Verfügung vom 12.08.1999

Az.: 35.2.11-08-08.99

Geltungsbereich der 27. Änderung "Konzentrationszone für WEA Kohlscheid-Süd"

Maßstab 1:10.000



Amtliche Bekanntmachung Nr. 045/2009
Bekanntmachung
des Bebauungsplanes I/8 „Frantzen“
der Stadt Herzogenrath

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 21.04.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes I/8 „Frantzen“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, beschlossen. In seiner Sitzung am 30.06.2009 hat der Rat der Stadt den Bebauungsplan I/8 „Frantzen“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Planbereich umfasst ein etwa 1.900 qm großes Gebiet im Zentrum der Stadt Herzogenrath. Begrenzt wird das Plangebiet durch die Afdener Straße, die Straße An der Wurm und dem unterirdisch fließenden Broicher Bach. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes I/8 „Frantzen“ ist kartographisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Ab sofort kann der Bebauungsplan einschließlich der Begründung und textlichen Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung während der Dienststunden

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Der Bebauungsplan I/8 „Frantzen“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Hinweis gem. § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Herzogenrath unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 GO NW:

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

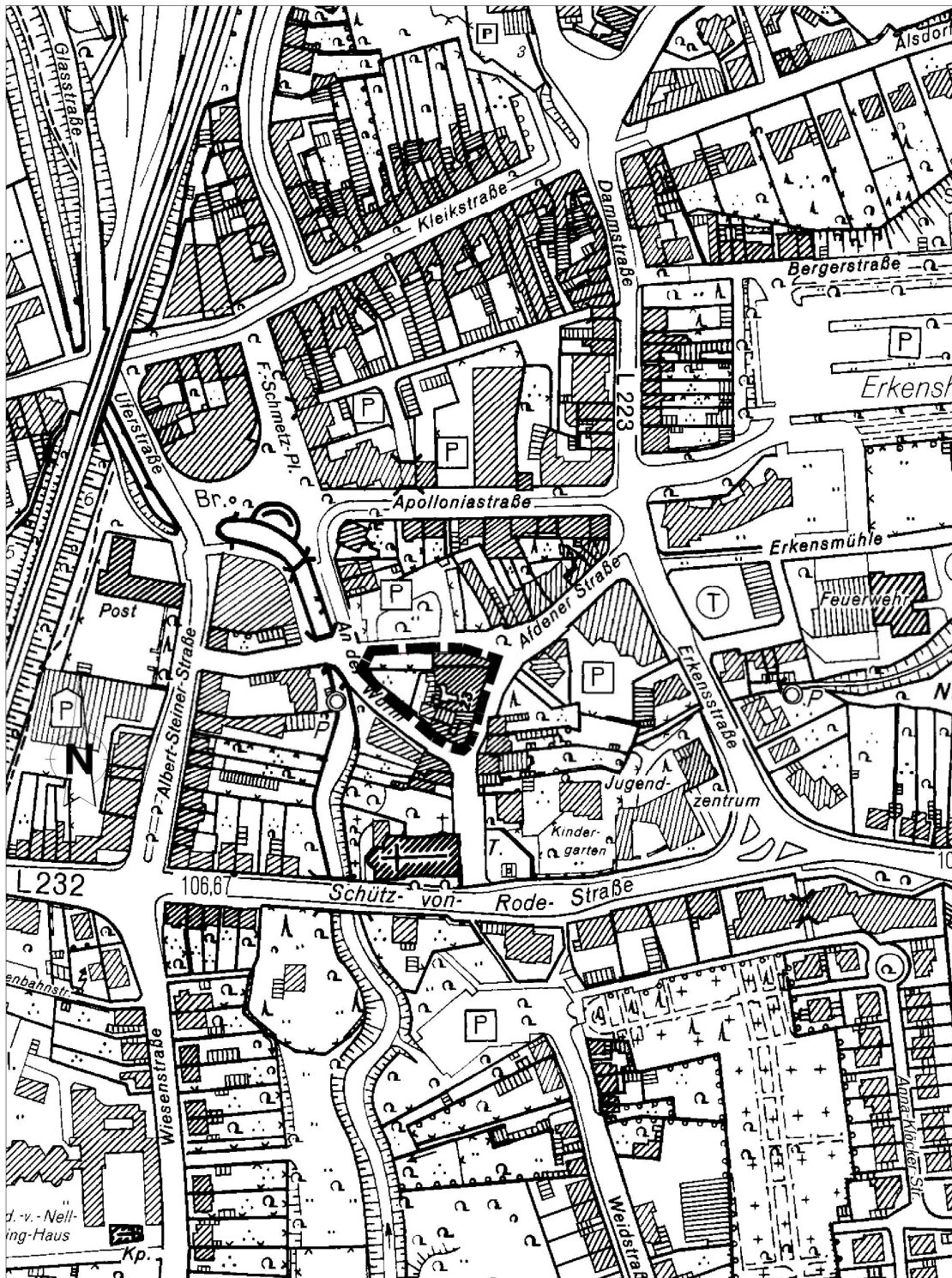
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 30.06.2009
gez. Christoph von den Driesch
Bürgermeister



Stadt Herzogenrath

Bebauungsplan I/8 "Frantzen"



Bauleitplanung

Stand März 2009

Amtliche Bekanntmachung Nr. 046/2009**Bekanntmachung
der öffentlichen Auslegung der
3. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes II/2
"Forensberger Straße"**

Neben der Aufstellung und der Durchführung einer Bürgerversammlung hat der Umwelt- und Planungsausschuss in seiner Sitzung am 09.06.2009 beschlossen, den Entwurf der 3. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes II/2 "Forensberger Straße" gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der zur Zeit gültigen Fassung öffentlich auszulegen. Die Durchführung der öffentlichen Auslegung wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Ortsteil Kohlscheid zwischen der Bahnlinie und der Forensberger Straße und wird von der Maria-Montessori-Straße erschlossen. Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Die Planunterlagen einschließlich der textlichen Festsetzungen, der Begründung und aller durchgeführten Gutachten liegen in der Zeit vom 08.07.2009 bis einschließlich 20.08.2009 bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, Zimmer 326 zur Einsicht offen. Auf Wunsch werden Erläuterungen zum Planentwurf gegeben.

Innerhalb dieser öffentlichen Auslegung und Frist zur Abgabe von Stellungnahmen können Anregungen schriftlich vorgebracht oder während der Dienststunden

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

zur Niederschrift erklärt werden.

Es wird darauf hingewiesen:

- dass sich die Öffentlichkeit während der Offenlage über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der vorgenannten Frist zur Planung äußern kann.
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Herzogenrath, den 25.06.2009
Der Bürgermeister
gez.: Christoph von den Driesch

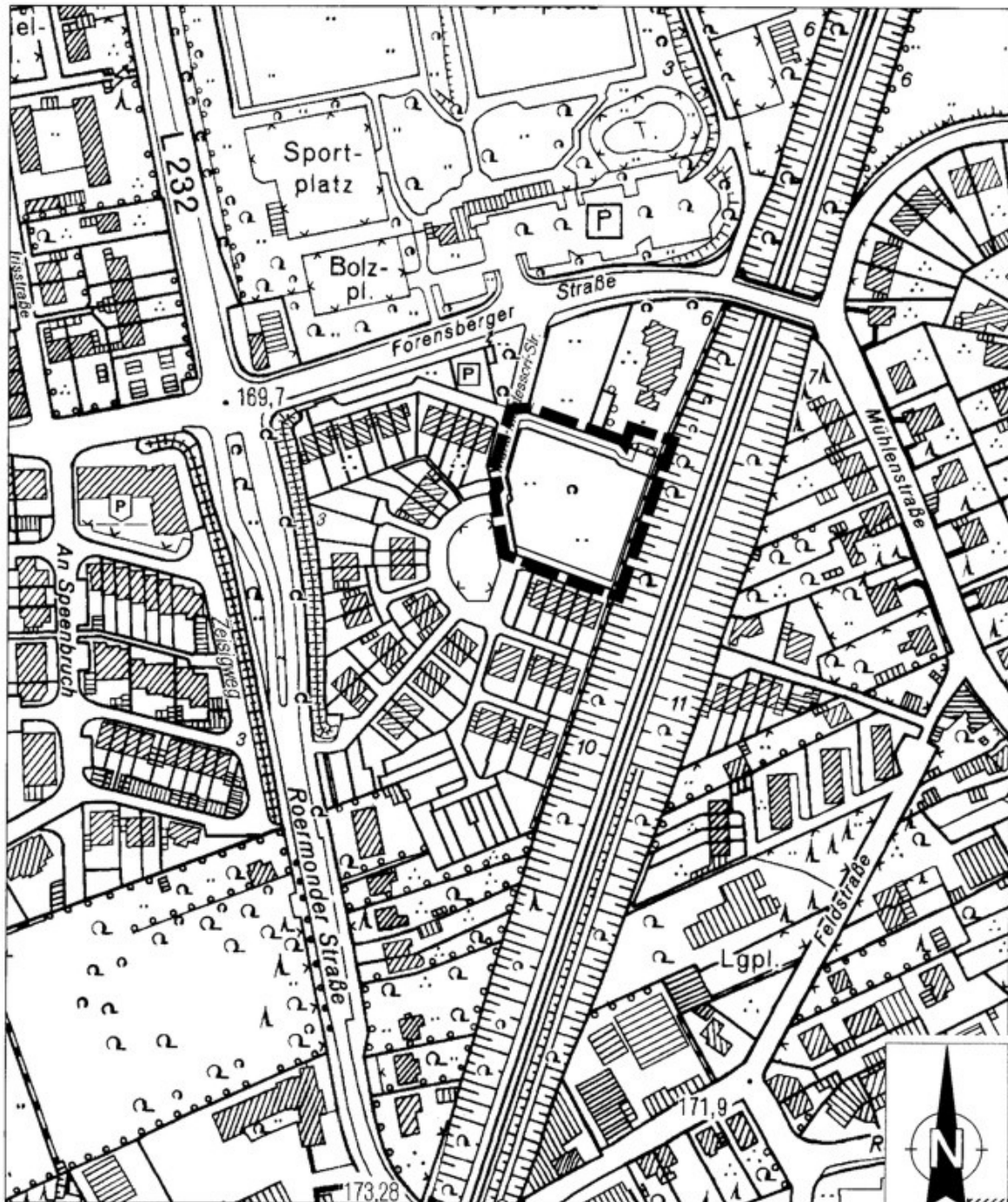
Stadt Herzogenrath

3. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes II/2 "Forensberger Straße"



Räumlicher Geltungsbereich

Maßstab 1: 2500



Amtliche Bekanntmachung 047/2009**4. Änderung
der Gebührenordnung
für die Stadtbücherei Herzogenrath
vom 30.06.2009**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der derzeit gültigen Fassung, und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung vom 30.06.2009 folgende 4. Änderung der Gebührenordnung für die Stadtbücherei Herzogenrath beschlossen:

I.

§ 3
wird wie folgt geändert:

c) Fotokopien und Ausdrücke, je Seite 0,10 €“

e-g) Internet-Benutzung (entfällt)

Gebühren für Vormerkungen und Fernleihbestellungen sind im Voraus zu entrichten.

II.

Diese Änderung tritt am 01.07.2009 in Kraft.

Herzogenrath, 30.06.2009
gez. Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 048/2009**über das Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung
von Wahlscheinen für die Wahl des Rates der Stadt Herzogenrath,
der Wahl des Städteregionsrates und die Wahl des Städteregionstages
am 30. August 2009**

1. Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke der Stadt Herzogenrath steht in der Zeit vom **10. August bis 14. August 2009** während der Dienststunden **Montag und Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr** und von **14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Mittwoch von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr** und von **14.00 Uhr bis 17.30 Uhr** sowie **Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr** in den **Räumen 222 und 223 des Rathauses der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath**, den Wahlberechtigten zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person eingetragenen Daten zur Verfügung. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben könnten. Das Recht zur Überprüfung gemäß Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist. Die Überprüfung ist durch ein Datengerät möglich.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Einsichtsfrist der Tag seiner Geburt unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Ab Beginn der Einsichtsfrist können Personen nur auf rechtzeitigen Einspruch in das Wählerverzeichnis aufgenommen oder darin gestrichen werden, es sei denn, dass es sich um offenbare Unrichtigkeiten handelt, die vom Bürgermeister bis zum Tage vor der Wahl zu berichtigen sind. Der Einspruch ist somit spätestens am **14. August 2009 bis 12.00 Uhr** beim Bürgermeister, **Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Raum 222 und Raum 223**, einzulegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **09. August 2009** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in seinem **Wahlbezirk**

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks
oder
durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

jeder in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum **14. August 2009**) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **28. August 2009, 18.00 Uhr**, beim Bürgermeister mündlich – aber nicht fernmündlich - oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich:

zu den Gemeinde- und Städteregionswahlen (**Wahl des Rates der Stadt Herzogenrath, für die Wahl des Städteregionsrates und für die Wahl des Städteregionstages**)

1. den gemeinsamen Wahlschein für alle Wahlen,
2. je einen Stimmzettel für die Wahl des Rates (hellgrau), die Wahl des Städteregionsrates (blau) und die Wahl des Städteregionstages (hellorange),
3. den für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
4. den hellroten Wahlbriefumschlag.

Diese Wahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten von der Gemeinde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt und dies der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich versichert. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vordruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Herzogenrath, 01. Juli 2009
Der Bürgermeister
gez. von den Driesch
Wahlleiter

Amtliche Bekanntmachung 049/2009

Wahlbekanntmachung

1. Am 30. August 2009 finden die

Kommunalwahlen

statt.

Die Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in **42** allgemeine Stimmbezirke eingeteilt:

Die Wahlbezirkseinteilung einschließlich der Abgrenzung der Stimmbezirke sowie die Lage der Wahlräume kann bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Zimmer 222 oder 223, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens am 9. August 2009 übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Auf die Wahlbezirke entfallen folgende Stimmbezirke:

Wahl zum Städte- regionstag	Gemeindewahlbezirke	Stimmbezirke Nr.
6	01 – 06, 08	0101, 0102, 0201, 0202, 0301, 0302, 0401, 0402, 0501, 0502, 0601, 0602, 0801, 0802
7	07, 09 - 14	0701, 0702, 0901, 0902, 1001, 1002, 1101, 1201, 1202, 1301, 1302, 1401, 1402
8	15 - 22	1501, 1601, 1602, 1701, 1702, 1801, 1802, 1901, 1902, 2001, 2002, 2101, 2102, 2201, 2202

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **13.00 Uhr** im **Rathaus Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath** zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger ihren Identitätsnachweis oder Reisepass - zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler hat für die Wahl des Rates der Stadt Herzogenrath, für die Wahl des Städteregionsrates und für die Wahl des Städteregionstages jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für den **Stadtrat**
- b) für das Amt des **Städteregionsrates**
- c) für den **Städteregionstages**

gekennzeichnet werden.

Stimmzettel

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- | | | |
|--|-------------------|------------------------------------|
| a) für die Wahl des Rates: | hellgraue | Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck |
| b) für die Wahl des Städteregionsrates: | blaue | Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck |
| c) für die Wahl des Städteregionstages: | hellorange | Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck |

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den ein Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks
- oder

- b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln – im verschlossenen Stimmzettelumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Der Bürgermeister
Herzogenrath, 01. Juli 2009
gez. von den Driesch
Wahlleiter

Amtliche Bekanntmachung Nr. 050/2009

Bekanntmachung

Beschluss des Rates der Stadt Herzogenrath über die förmliche Festlegung eines städtebaulichen Sanierungsgebietes (Sanierungssatzung) nach § 142 BauGB

Für das Gebiet der nord-östlichen Innenstadt von Herzogenrath ist eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) beabsichtigt.

Die Stadt Herzogenrath erlässt daher auf Beschluss des Stadtrates vom 30.06.2009 folgende Sanierungssatzung.

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Aufgrund der vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 Abs. 1 BauGB wird das in dieser Satzung näher bezeichnete Gebiet hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt. Die vorbereitenden Untersuchungen sind damit abgeschlossen.

Die Lage des Sanierungsgebietes ist aus der beiliegenden Karte „Sanierungssatzung Herzogenrath Innenstadt-Bicherouxstraße“ ablesbar.

Räumliche Abgrenzung:

- im Norden durch die freie Landschaft,
- im Westen durch die Bicherouxstraße bzw. das Sanierungsgebiet Herzogenrath Innenstadt-Nord,
- im Süden entlang der Wohnbebauung,
- im Osten entlang der Leonhardstraße und der Dahlemer Straße.

Die Karte „Sanierungssatzung Herzogenrath Innenstadt-Bicherouxstraße“ ist Bestandteil dieser Satzung.

Der vorbezeichnete Bereich wird hiermit als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet Herzogenrath Innenstadt-Bicherouxstraße“

§ 2 Ziele und Zwecke der Sanierung

Als Ziele und Zwecke der städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen werden bestimmt:

- Konzentration baulicher und sonstiger Entwicklungen im Kernbereich sowie Stärkung der Straßenräume
- Förderung des Einzelhandels und Anreicherung des zentralen Einkaufsbereichs
- Ausbau neuer Innenstadtnaher Wohngebiete zur Stärkung der Wohnfunktion in der Innenstadt sowie Gewährleistung gesunder Wohnverhältnisse
- Funktionsgerechte Zuordnung von Wohn-, Arbeits-, Erholungs- und Versorgungsbereichen
- Verbesserung der Verkehrssituation und Bereitstellung von Parkmöglichkeiten
- Umnutzung und attraktive Gestaltung des Betriebsgeländes
- Entwicklung der Innenstadt zum Freizeitort

§ 3 Sanierungsverfahren

Die städtebauliche Sanierung erfolgt aufgrund der Erforderlichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren. Der dritte Abschnitt der besonderen bodenrechtlichen Vorschriften (§§ 152 bis 156 a BauGB) wird hiermit nach § 142 Abs. 4 BauGB ausgeschlossen.

§ 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge wird hiermit insgesamt ausgeschlossen.

Für die Durchführung der Sanierung wird eine Frist von 15 Jahren festgesetzt. Diese kann durch Beschluss des Rates der Stadt Herzogenrath verlängert werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Sanierungssatzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Die vorstehende Satzung über die förmliche Festlegung des „Sanierungsgebietes Herzogenrath Innenstadt-Bicherouxstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

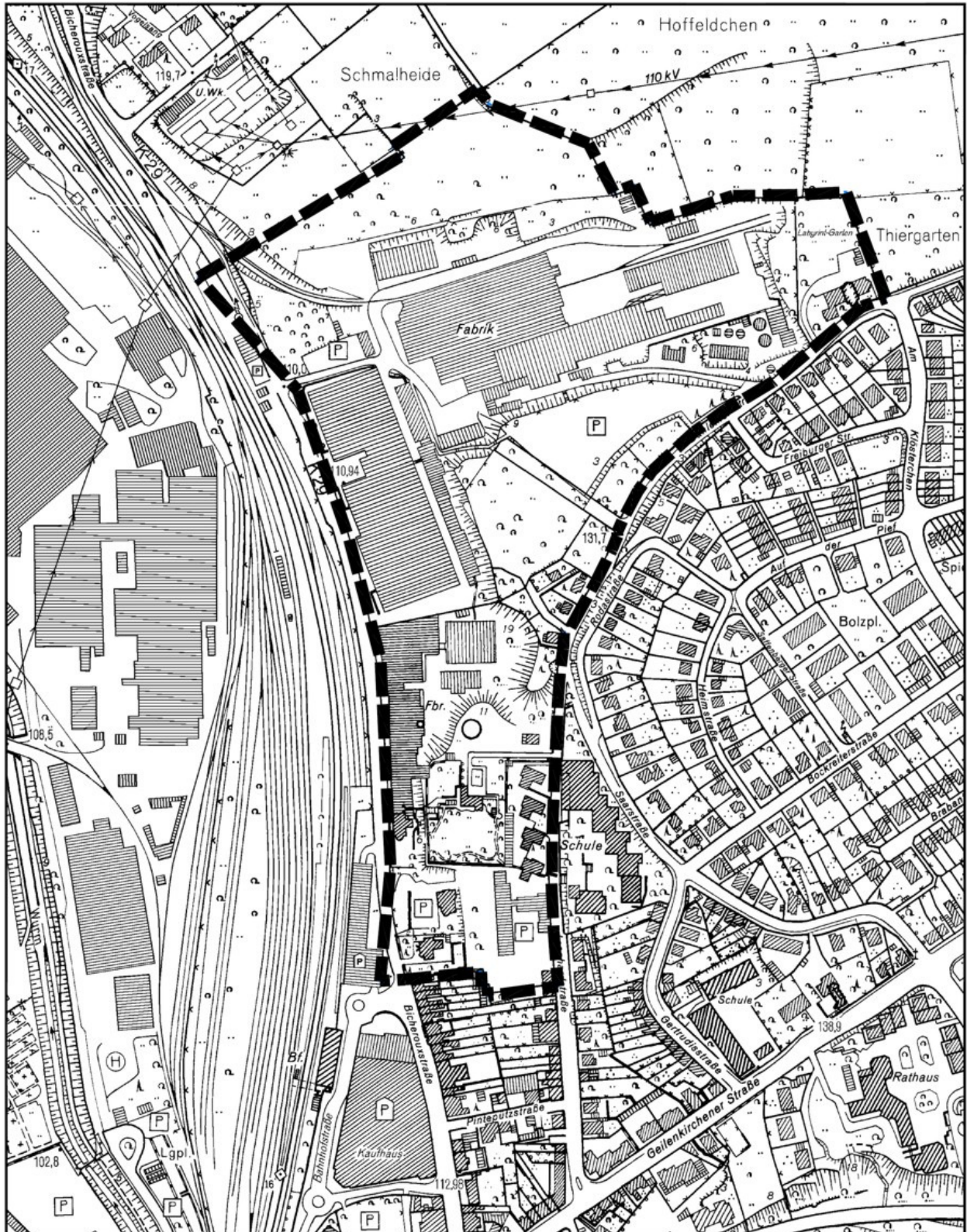
Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Herzogenrath unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 30.06.2009
gez. Christoph von den Driesch
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung Nr. 051/2009**Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Herzogenrath
für das Haushaltsjahr 2009****I. Haushaltssatzung der Stadt Herzogenrath für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), in Kraft getreten am 16. Juli 2008, hat der Rat der Stadt Herzogenrath mit Beschluss vom 24.03.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

Im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	93.006.720	EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	96.958.990	EUR

Im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	90.806.720	EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	88.165.090	EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	9.520.000	EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	12.890.600	EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für **Investitionen** erforderlich ist, wird auf
2.794.900 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

4.823.200 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der **Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf
3.952.270 EUR

festgesetzt.

§ 5

(deklaratorisch)

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, ist auf

24.500.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

(deklaratorisch)

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|------------------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | |
| | (Grundsteuer A) auf | 260 v. H. |
| | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 380 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 410 v. H. |

§ 7

(entfällt)

§ 8

Die im Stellenplan Teil B: Tariflich Beschäftigte enthaltenen ku-Vermerke gelten mit der Maßgabe, dass diese Stellen beim Ausscheiden der Stelleninhaber in Stellen einer niedrigeren Entgeltgruppe umgewandelt werden.

§ 9

Regelungen zur flexiblen Haushaltsführung

1. Bildung von Budgets

Zur flexiblen Haushalts-Ausführung werden mehrere Produkte zu Budgets zusammengefasst. Die Budgetbildung ist dem Haushaltsplan zu entnehmen.

Innerhalb der Budgets werden Erträge und Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeit zusammengefasst.

Die konsumtiven Auszahlungen bilden ein Budget.

In den Budgets ist jeweils die Gesamtsumme der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsausführung verbindlich. Das gleiche gilt auch für die Einzahlungen und Auszahlungen.

Die Fachbereiche haben sicherzustellen, dass die Bewirtschaftung ihrer Budgets nicht zu einer Verschlechterung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führt.

Es wird darüber hinaus bestimmt, dass bei einer vorliegenden Zweckbindung Mehrerträge die Ermächtigungen für die entsprechenden Aufwendungen erhöhen. Bei Mindererträgen vermindern sich die entsprechenden Ermächtigungen für Aufwendungen.

Gleichfalls dürfen zweckgebundene Mehreinzahlungen bei investiven Maßnahmen für Mehrauszahlungen verwendet werden.

2. Zentrale Bewirtschaftung

Als Ausnahmen zur o.a. Budgetbildung werden im Zuge einer flexiblen Haushaltsbewirtschaftung folgende Aufwendungsarten, die produktübergreifend einen Deckungsring bilden, zentral bewirtschaftet:

- a) Personalaufwendungen
Die Personalaufwendungen bilden produktübergreifend einen Deckungsring bis zur Höhe der im Konzept zur Reduzierung von Personalkosten bei der Stadt Herzogenrath festgesetzten Ermächtigung der Gesamtaufwendung.
- b) Telefon- und Postgebühren
- c)
- d) Interne Leistungsverrechnungen
- e)
- f) Ausnahme : Verfügungsmittel des Bürgermeisters
Die Verfügungsmittel des Bürgermeisters sind gesondert anzugeben. Eine Überschreitung des Ansatzes, die Verbindung mit anderen Haushaltspositionen und die Übertragung nicht verwendeter Mittel in das Folgejahr ist nicht zulässig.

3. Verpflichtungsermächtigungen

Einzelne Verpflichtungsermächtigungen können auch für andere Investitionsmaßnahmen in Anspruch genommen werden.

Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf hierbei jedoch nicht überschritten werden, anderenfalls ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu beschließen.

Bei (neuen) Verpflichtungsermächtigungen für Investitionsmaßnahmen, die nicht in der Finanzplanung des Folgejahres enthalten sind, ist anhand der Finanzplanung ein Deckungsvorschlag in Höhe der (neuen) Verpflichtungsermächtigung für das entsprechende Jahr zu unterbreiten.

4. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Als unerheblich im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW gelten überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn Sie im Einzelfall den jeweiligen Haushaltsansatz um nicht mehr als 40.000 € übersteigen, gleiches gilt für außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, dabei ist folgendes zu beachten:

1. Die Erheblichkeitsgrenze gilt für einzelne Investitions- bzw. Rückstellungsmaßnahmen.
2. Bei zahlungswirksamen Aufwendungen gilt die Erheblichkeitsgrenze für das jeweilige Aufwandskonto.

Mehraufwendungen und -auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (Innere Verrechnungen, Spendenverwendungen, Durchlaufende Gelder u.ä.) sowie Jahresabschlussbuchungen gelten als unerheblich.

Mehraufwendungen und -auszahlungen bei den Sachkonten „Gewerbesteuerumlage“ und „Beteiligung Fonds Deutsche Einheit (Erhöhung Gewerbesteuerumlage)“ gelten als unerheblich, wenn sie durch höhere Gewerbesteuererträge bzw. -einzahlungen gedeckt sind.

Mehraufwendungen und -auszahlungen beim Sachkonto „Kreisumlage“ gelten als unerheblich, wenn sie durch höhere Schlüsselzuweisungen gedeckt sind.

Überplanmäßige Personalaufwendungen und -auszahlungen bei einzelnen Produkten/Teilprodukten gelten als unerheblich, solange die Gesamtpersonalaufwendungen/-auszahlungen insgesamt nicht überschritten werden (siehe hierzu auch 2.)

Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die durch das Umnummerieren von Sachkonten (u.a. unterjährige Änderungen durch das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW) entstehen und keine Ansatzserhöhung zur Folge haben, gelten als unerheblich.

Über die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 40.000 € entscheidet grundsätzlich der Kämmerer.

Diese sind dem Stadtrat vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen mit Ausnahme von Einzelmaßnahmen, die ein Volumen von 3.000,00 € unterschreiten, bei denen auf eine detaillierte Darstellung verzichtet werden kann.

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stadtrates.

5. Nachtragssatzung/Nachtragshaushalt

Eine Nachtragssatzung ist unverzüglich aufzustellen, wenn

1. ein Jahresfehlbetrag von mehr als 3 % des Gesamthaushaltsvolumens der Erträge und Aufwendungen entstehen wird,
2. Steigerungen der Aufwendungen oder Auszahlungen von mehr als 4 % im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen vorliegen,
3. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen in Einzahlung und Auszahlung saldiert den Gesamtbetrag von 1.000.000 € übersteigen (Sonderregelung zum Konjunkturpaket II).

Abweichungen bei den Ansätzen für die Abschreibungen und die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten führen nicht zu einer Nachtragssatzung, solange ein dadurch entstehender höherer Fehlbedarf durch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann.

6. Wertgrenze für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen wird auf 40.000 € festgesetzt.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Aachen mit Schreiben vom 23.04.2009 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses nach § 96 Abs. 2 GO NRW im Rathaus Herzogenrath, Rathausplatz 1, Zimmer 207, während der Dienststunden öffentlich aus und ist unter der Adresse www.herzogenrath.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 29.06.2009
gez. Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Herausgeber: Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0.
Verantwortlich: für den **Vertrieb** des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Fachbereich für Zentrale Verwaltungsaufgaben. **Bezugsmöglichkeiten:** Stadt Herzogenrath, Fachbereich 5 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath. **Bezugsbedingungen:** Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im voraus für sechs Monate. **Einzelexemplare** des Amtsblattes können **kostenfrei** an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. **Druck:** Stadt Herzogenrath